



Gesamtkonzept Frühe Hilfen

Stand: Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Frühe Hilfen	4
3. Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
4. Frühe Hilfen im Kontext des Begriffs Kinderschutz	8
5. Konzeptbeschreibung	9
6. Ziele und Zielgruppen	10
7. Soziostrukturelle Daten	11
8. Angebote der Frühen Hilfen	13
8.1 Kommunales und interkommunales Netzwerk	13
8.2 Einsatz von Familienhebammen	14
8.3 Elternpaten	15
8.4 Elterncafé BiB	15
8.5 Untersuchungs-Teilnahme-Datenverordnung	15
9. Ausblick	17

1. Einleitung

Mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber zum 01.01.2012 verschiedene neue Aufgaben auf die kommunalen Jugendämter übertragen. Ein zentraler Teil des Bundeskinderschutzgesetzes ist das KKG – das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen hat der Gesetzgeber Kinderschutz als multiprofessionelle Angelegenheit definiert und gleichzeitig verschiedene Partner unterschiedlicher Fachrichtungen explizit benannt, die durch ihre Arbeit besondere Berührungspunkte mit Kindern haben. Das Jugendamt soll diese Akteure miteinander in Austausch bringen, ihre Aktivitäten koordinieren und ein Netzwerk schaffen, welches dem Kinderschutz dient.

Kinderschutz im Verständnis der Frühen Hilfen des Bundeskinderschutzgesetzes beschränkt sich dabei zunächst auf ein Verständnis präventiven Schutzes. Die darin enthaltenen Maßnahmen und Projekte sollen Kindern ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und sie präventiv vor Entwicklungshemmnissen bewahren. Frühe Hilfen schließen also nicht den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe und Unterstützung der Eltern oder den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII mit ein, sondern sind diesen Unterstützungsformen vorgelagert.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wurde das bereits in 2007 gegründete Netzwerk Frühe Hilfen, in dem die örtlichen Akteure des Kinderschutzes vernetzt sind, weiterentwickelt und ausgebaut.

Das vorliegende Konzept beschreibt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Hansestadt Wipperfürth.

2. Frühe Hilfen

Der wissenschaftliche Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) einigte sich 2009 auf eine Begriffsbestimmung Frühe Hilfen, welche im sogenannten Leitbild 2014 weiter konkretisiert wurde:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.“

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“

Die Entwicklung Früher Hilfen begann bereits im Jahr 2000 mit dem Aufbau verbindlicher Verfahrenswege und systemübergreifender Kooperationen unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure. Man entwickelte unter dem Namen „soziale Frühwarnsysteme“ kommunale Handlungskonzepte, um Unterstützungsbedarfe in Familien frühzeitig wahrzunehmen und adäquat darauf reagieren zu können. Die Bezeichnung „soziales Frühwarnsystem“ war jedoch umstritten, da der Begriff defizitorientiert sei und aus diesem Grund stigmatisiere. Im Laufe der Zeit entwickelten sich dennoch unter diesem Begriff verschie-

dene Vernetzungsprojekte für unter verschiedene Zielgruppen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Einige dieser Projekte beschäftigten sich bereits mit den frühen Lebensphasen von Kindern. Ein erstes Verständnis von Frühen Hilfen, welches die frühzeitige Unterstützung und Förderung in den Mittelpunkt stellt, entstand. 2006 entschied die Bundesregierung, ein Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ über einen Zeitraum von vier Jahren zwischen 2006 und 2010 zu initiieren. Ziel dieses Aktionsprogramms war es, verschiedene bundesweite Modellprogramme anzuregen, zu fördern und zu evaluieren. Zudem wurde ein Zentrum eingerichtet, das die Umsetzung entsprechender Programme in den Ländern und Kommunen anregen und den Erfahrungstransfer sicherstellen sollte. Das nationale Zentrum „Frühe Hilfen“ wurde als multiprofessionelles Kompetenzzentrum errichtet, das Fachkompetenz aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen vereinigt. Es fungiert seitdem als Koordinierungsstelle zwischen Wissenschaft, Modellstandorten und Fachpraxis.

Gesetzlich verankert wurden die Frühen Hilfen im Jahr 2012 im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG). Das am 01.01.2012 in Kraft getretene BKSchG – ein Artikelgesetz – soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Kern des Gesetzes ist das in Artikel 1 verankerte Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Ziel des KKG ist die umfassende Verbesserung des Kinderschutzes durch Prävention, Intervention und stärkere Vernetzung der beteiligten Akteure.

Frühe Hilfen nach dem KKG bilden seit diesem Zeitpunkt in NRW den ersten Baustein, nämlich für werdende Eltern und Eltern mit Kindern von null bis drei Jahren, in einer kommunalen Präventionskette entlang der Lebensbiografie eines Kindes. Frühe Hilfen nach dem KKG und der Begriff Frühe Hilfen für andere Altersstufen unterscheiden sich insofern, als dass es für Frühe Hilfen nach dem KKG eine gesetzliche Regelung gibt, inhaltliche Vorgaben existieren und eine ergänzende Finanzierung durch Bundesmittel erfolgt.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach Artikel 2 Abs.1 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen haben alle Kinder unabhängig von den Lebenskontexten, in die sie hineingebo- ren werden, ein Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Innerhalb dieses Rahmens definieren Frühe Hilfen ihre Aufgabe, förderliche Entwicklungsbe- dingungen für Säuglinge und Kleinkinder zu schaffen und zu stärken, um ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Des Weiteren leiten Frühe Hilfen ihr Selbstverständnis aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Kooperation und In- formation im Kinderschutz ab. Danach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft, in dem sie Eltern u.a. ausreichend bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt. Frü- he Hilfen tragen präventiv dazu bei, Risiken für die Entwicklung eines Kindes zu erkennen und zu vermeiden sowie Eltern bei der Sicherheit, Förderung und Bildung ihres Kindes zu unterstützen.

Konkretisiert werden die Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft im Achten Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe-, durch eine Definition der Aufgaben und Leistungen, welche durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Grundlage für die Gestaltung Früher Hilfen fin- det sich in § 16 Abs. 3 SGB VIII zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Danach werden (werdenden) Eltern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und dem Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompe- tenz angeboten.

Neben den genannten gesetzlichen Vorschriften ist am 01.01.2012 als Artikel- gesetz das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Ju- gendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) mit sechs Artikeln in Kraft getreten. Neben der Änderung und Neufassung des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (SGB VIII), Artikel 2 und Artikel 5, und der Änderung anderer Ge- setze (Artikel 3) bildet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinder- schutz (Artikel 1) das Kernstück des Gesetzes, welches durch die Pflicht zur Evaluation (Artikel 4) und das Inkrafttreten (Artikel 6) ergänzt wird.

Das KKG enthält vier Paragraphen:

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 - Ziel ist, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern
 - Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und ih- rem Erziehungsrecht
 - Informationen, Beratung und Hilfe durch die staatliche Gemein- schaft

- Vorhaltung eines frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots für Frühe Hilfen
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
 - Eltern sollen über Leistungsangebote der frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich informiert werden.
 - Die Informationen können durch ein persönliches Gespräch auf Wunsch im Haushalt der Eltern übermittelt werden
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 - Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz
 - Informationsaustausch über Angebote und Aufgaben, Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und Angebotsweiterentwicklung
 - Kinderschutzverfahren sollen aufeinander abgestimmt werden
 - Auflistung der Netzwerkpartner (demonstrativ)
 - Koordination des Netzwerks durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit verbindlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Akteure
 - Förderung der Netzwerke
- § 4 Übermittlung von Informationen und Beratung durch/von Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung

Dieses Gesetz dient zur Verbesserung der rechtlichen Grundlage, um die Hilfsangebote für Familien vor und nach der Geburt und auch in den ersten Lebensjahren auf hohem Niveau in Zusammenarbeit mit allen wichtigen, entscheidenden Stellen im Kinderschutz zu leisten und zu verstetigen.

4. Frühe Hilfen im Kontext des Begriffs Kinderschutz

Unter den Begriff Kinderschutz in einem breiten Verständnis fallen alle präventiven und unterstützenden Maßnahmen, die eine Gesellschaft umsetzt, um Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in einem gesunden Rahmen zu ermöglichen. Als speziellen Begriff versteht man Kinderschutz als Sicherung des Schutzes und des individuellen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen durch problemorientierte Hilfe oder im Rahmen des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Frühe Hilfen im Verständnis des Bundeskinderschutzgesetzes fügen sich innerhalb des Bausteins Prävention in das breite Verständnis des Begriffs Kinderschutz ein. Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Bausteine soll Abbildung 1 dienen.

Prävention (u.a. Frühe Hilfen)	Problemorientierte Hilfe	Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
Keine Anlass bezogene Hilfe	Geltender individueller Rechtsanspruch	Gefahrenabwehr
Unterstützende Infrastruktur	Hilfe zur Erziehung	Staatliche Garantienstellung
Bedarfsgerechte Unterstützungsangebote	Vermeidung von Kindeswohlgefährdung	
Soziale Netzwerke		
Multiprofessionelle Kooperation		

Abb. 1

Bei den Frühen Hilfen handelt es sich grundsätzlich um einen präventiven Ansatz, der auch im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Hansestadt Wipperfürth verfolgt wird. Es geht hierbei nicht um anlassbezogene einzelfallorientierte Hilfen und nicht um die Sicherstellung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII, sondern um den Maßnahmenbereich der Frühen Hilfen laut § 16 SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

5. Konzeptbeschreibung

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurden die Rahmenbedingungen für ein geschütztes und entwicklungsförderndes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbessert. Eine verbesserte Handlungskompetenz der beteiligten Akteure wird insbesondere durch den Ausbau und die Etablierung verbindlicher Netzwerke „Frühe Hilfen“ erreicht. Die fachliche Qualifizierung und der Ausbau regionaler Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen, in die sowohl der Einsatz von Familienhebammen als auch ehrenamtliche Strukturen integriert werden sollen, ist zentraler Leitgedanke. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes können aber auch neue Angebotsformen und bestehende Angebote (weiter-)entwickelt, aufgebaut und verstetigt werden. Für den Aufbau und die Betreuung des Netzwerkes Frühe Hilfen sowie die Vernetzung der einzelnen Akteure sollen nach § 3 Abs. 3 BKiSchG Koordinierungsstellen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet werden.

In der Hansestadt Wipperfürth wurde bereits in 2007 ein Netzwerk Frühe Hilfen im Rahmen der Frühwarnsysteme durch die Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle und die Familienbildungsstätte Haus der Familie gegründet. Mit in Kraft treten des BKiSchG wurde die Netzwerkkoordination durch eine Lenkungsgruppe neu organisiert. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind der Leiter der Psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle, der Leiter der Familienbildungsstätte Haus der Familie und eine Mitarbeiterin des Jugendamtes. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind Ansprechpartner sowohl für die Netzwerkpartner als auch für (werdende) Eltern und Familien, die über Unterstützung und Betreuung im Alltag informiert werden wollen. Diese können im Rahmen des Netzwerkes lückenlos an die entsprechenden Institutionen, bzw. Netzwerkpartner vermittelt werden. In Anlehnung an das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) werden folgende Begriffsbestimmungen verstanden:

Frühe Hilfen sind:

- Präventiver Kinderschutz
- Frühzeitige, koordinierende Hilfsangebote für (werdende) Mütter und Väter
- Partizipative und freiwillige Angebote
- Allgemeine Angebote
- Alltagstaugliche Unterstützung
- spezifische Angebote für bestimmte Lebenslagen (z.B. Alleinerziehende).

Die „Frühen Hilfen“ bilden damit den Basisbaustein in einer sogenannten kommunalen Präventionskette, in der vorhandene Angebote gebündelt werden, um Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende und Familien zu unterstützen. Ziel der Beratung und Unterstützung ist die Verbesserung von Chancengleichheit und nachhaltigen Entwicklungsperspektiven, um u.a. spätere Interventionen in das Familienleben zu vermeiden.

6. Ziele und Zielgruppen

Durch Frühe Hilfen sollen „Risikogruppen“ und „riskante“ Lebenssituationen von Kindern frühzeitig erkannt und Eltern geeignete Maßnahmen zur Beratung, Unterstützung und Betreuung angeboten werden. Hilfen und Angebote sollen zur Verfügung stehen, bevor die Entwicklung eines Kindes gefährdet ist. Dies betrifft insbesondere Kinder mit Entwicklungsrisiken und/oder Kinder, die in sozialstrukturell schwierigen Lebenslagen aufwachsen. Denn je mehr psychosoziale Risikofaktoren im frühen Lebensalter vorliegen, je länger eine Störung andauert, desto komplexer werden die Folgeschäden.

Ziel der Frühen Hilfen ist folglich, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in der Familie und der Gesellschaft frühzeitig und effektiv zu verbessern. Bereits zu Beginn ihres Lebens sollen Kinder ein Umfeld vorfinden und eine individuelle Förderung erfahren, die sie befähigt, zu eigenverantwortlichen und lebenskompetenten Menschen heranzuwachsen.

Thematische Schwerpunkte/Zielgruppen Früher Hilfen sind:

- werdende Eltern
- Eltern mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren
- alleinerziehende Eltern
- Familien mit einem Migrationshintergrund
- Eltern in jungen Lebensjahren.

Als ein erster Präventionsbaustein leisten Frühe Hilfen auch ihren Beitrag beim Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Sie fördern ein gesundes Aufwachsen von Kindern und tragen durch Integration des Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung zur Prävention bei.

7. Soziostrukturelle Daten

Datengrundlage sind aus der Einwohnermeldedatei (EWO) erhobene Zahlen der Hansestadt Wipperfürth und des it.nrw.de.

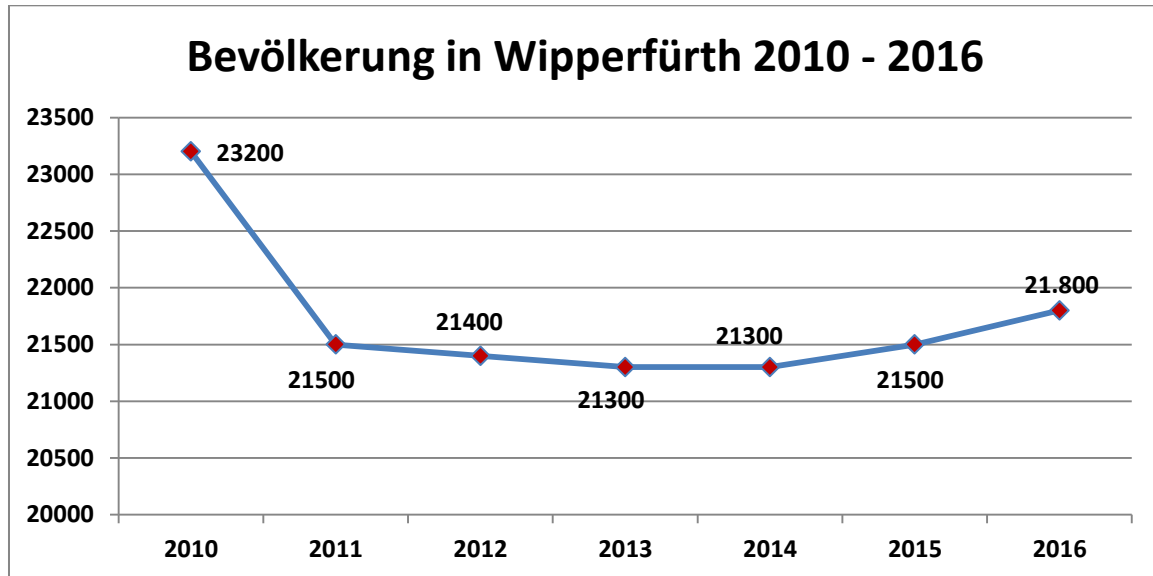


Abb. 2: gerundete Zahlen gem. IT NRW (2016 Schätzwert, da Anzahl noch nicht bekannt)

Die Geburtenzahlen waren in den Jahren 2012 und 2013 rückläufig, sind 2014 wieder gestiegen und 2015 nochmals gesunken. In 2016 waren es deutlich mehr Geburten. (Abb. 3). Diese liegen deutlich über den stärkeren Jahrgängen 2011 und 2014.

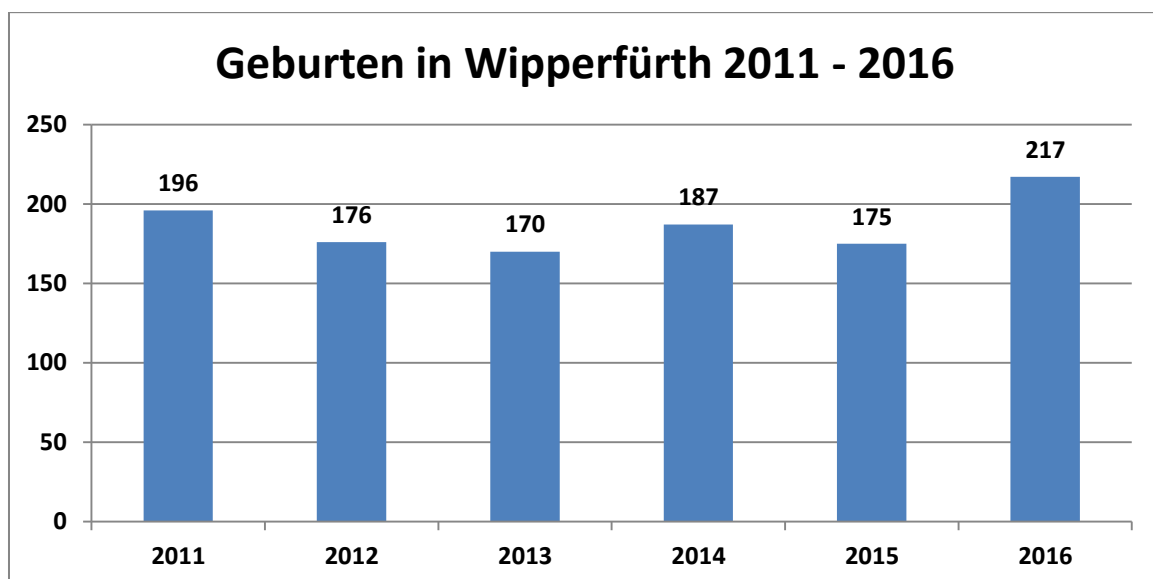


Abb. 2: Geburtenentwicklung in Wipperfürth (Quelle: Meldeamt, Stichtag 01.01. 2017)

Die Auswertung der Anzahl von Kindern von 0 bis 3 Jahren, als eine Zielgruppe Früher Hilfen, weist im Zeitraum 2010 -2013 eine schwankende Anzahl der 0- bis 3-Jährigen auf, steigt seit 2014 aber stetig an. Von einer weiterhin steigenden Tendenz ist auszugehen und weist damit auf eine gesicherte Bedarfslage hin.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kinderzahl	797	759	741	765	738	769	789

Abb. 3: Anzahl 0- bis 3-Jähriger (Quelle: Meldeamt)

8. Angebote der Frühen Hilfen

Bei Frühen Hilfen handelt es sich um Angebote für Eltern mit Kindern ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit Schwerpunkt auf der Altersgruppe 0-3Jährigen. Bedarfsgerechte Beratung und Angebote bedürfen einer engen Vernetzung und Kooperation von Institutionen und unterstützende Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen.

Da die sich in Wipperfürth befindende Psychologische Beratungsstelle der Katholischen Kirchengemeinden im Oberbergischen Kreis über einen seit vielen Jahren aufgebauten Fachbereich Frühe Hilfen verfügt, ist sie für viele Eltern die erste Anlaufstelle. Hier finden sie eine niederschwellige Beratung, für den Erstkontakt auch im häuslichen Umfeld, sowie in Einrichtungen wie z. B. Krabbelgruppen, Spielgruppen in Kindertageseinrichtungen. Neben den niederschweligen Angeboten bietet die Beratungsstelle entwicklungspsychologische Beratung und Marte Meo an. Ebenfalls können sich Eltern an das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wenden.

8.1 Kommunales und interkommunales Netzwerk

Im Rahmen der Frühwarnsysteme wurde in Wipperfürth bereits 2007 ein Netzwerk Frühe Hilfen aufgebaut. Die ersten Teilnehmenden waren: die Leitungen der Familienzentren, eine Ärztin des Gesundheitsamtes des oberbergischen Kreises, eine Vertreterin der Frühförderstelle, ein Seelsorger, eine Mitarbeiterin des ASD des Jugendamtes Wipperfürth, die Leitung des Mehrgenerationenwohnhauses sowie die Leitung der Psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle und der Familienbildungsstätte Haus der Familie. Eingeladen waren weiterhin alle Hebammen, die Kolleginnen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychologen, Kinderärzte, Gynäkologen, Mitarbeitende der Familienhilfe, Leitung des Stillcafés, Leitung des Elterncafés, MA der ARGE.

In dieser ersten Sitzung am 05.09.2007 wurden u.a. folgende Ziele vereinbart:

- Frühwarnsysteme (erkennen – warnen – handeln)
- den Teilnehmerkreis erweitern und spezialisieren, z. B. aus dem Bereich des Gesundheitswesens
- Netzwerk begründen/Wissensaustausch/kollegiale Beratung
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Feststellung gemeinsamer Themen
- Kommunikation und Kennenlernen des Teilnehmerkreises entwickeln
- Austausch über: Wer macht was, hat welche Möglichkeiten und kann was anbieten?
- Vorhandene Kompetenzen wahrnehmen
- Öffentlichkeitsarbeit – Wie können die einzelnen Hilfsangebote publik gemacht werden?

Die Themen der Sitzungen sind bis heute z. B.:

- Mütter-/Väterbildung
- Was gibt es bereits an Angeboten in Wipperfürth?
- Wo sind Bedarfe bei Wipperfürther Familien erkennbar?
- Wie können die erkannten Bedarfe entdeckt werden?

Nachdem am 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten ist, hatte die Hansestadt Wipperfürth gemäß § 3 den gesetzlichen Auftrag, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz zu schaffen. Aufgrund des bestehenden Netzwerkes in Wipperfürth entfällt der Aufbau eines neuen Netzwerkes. Das bestehende Netzwerk ist weiter zu entwickeln, eine Vereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zu erarbeiten und abzuschließen und Qualitätsstandards zu schaffen.

Das Netzwerk trifft sich drei Mal im Jahr.

Die Koordination des Netzwerkes Frühe Hilfen erfolgt durch die Mitglieder der Lenkungsgruppe – dem Leiter der Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle, dem Leiter der Familienbildungsstätte Haus der Familie und Frau Eck als Ansprechpartnerin im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth --.

Neben dem kommunalen Netzwerk Frühe Hilfen Wipperfürth auf örtlicher Ebene gibt es seit 2015 das interkommunale Netzwerktreffen Frühe Hilfen auf Kreisebene. Dieses trifft sich halbjährlich und hat zum Ziel, eine Kooperationsvereinbarung mit den Geburtskliniken und den Gesundheitsdiensten im Oberbergischen Kreis abzuschließen. Außerdem wird in größeren Abständen ein Fachtag organisiert. Netzwerkteilnehmer sind die kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren und die Ansprechpartnerin der Hansestadt Wipperfürth.

8.2 Einsatz von Familienhebammen

Nach § 3 Abs. 4 BKisSchG soll das Netzwerk zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.

Ab Januar 2014 wurde die erste Familienhebamme mit einer halben Vollzeitstelle eingestellt und ab Juni 2015, aufgrund der großen Nachfrage, um eine weitere halbe Stelle erhöht. Seitdem teilen sich zwei Familienhebammen die Arbeit. Die Familienhebammen besuchen alle Familien mit neugeborenen Kindern zu einem ersten Beratungsgespräch und bringen hierzu eine Begrüßungstasche mit allen wichtigen Informationen rund um das Kind mit. Durch den ersten persönlichen Kontakt mit den jungen Familien kann sich leichter Vertrauen aufbauen und die Hemmschwelle, Hilfe zu erbitten oder anzunehmen, ist schnell überwunden. Bis zu 12 Monaten können die Familienhebammen Hilfe anbieten. Sollte danach ein weiterer Bedarf bestehen, erfolgt eine Überleitung zu weiterer Hilfe, z. B. durch das Jugendamt.

Die Familienhebammen können von Beginn der Schwangerschaft an Unterstützung anbieten, so dass für alle werdenden Mütter und Väter ein frühzeitiges Unterstützungsangebot besteht.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle und der Hansestadt Wipperfürth sind die Familienhebammen bei der Beratungsstelle angestellt.

8.3 Familienpaten

Familienpaten sind ein Angebot zur Unterstützung junger Familien mit Kleinkindern im Alter von 0 bis 3 Jahren durch Ehrenamtliche. Familienpaten unterstützen als ehrenamtliche Mitarbeitende diese Familien und begleiten sie ein Stück auf dem Weg ihrer Entwicklung.

Die Ehrenamtlichen sind qualifiziert und werden fachlich durch die Psychologische Beratungsstelle begleitet. Sie prüft den individuellen Bedarf der Familie und regelt die Dauer des Einsatzes. Der Einsatz der Familienpaten ist vertraulich, kostenfrei und unbürokratisch.

8.4 Elterncafé BiB

Das Café BiB ist ein offenes Angebot für Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Treffen finden mittwochs von 15.00 – 18.00 Uhr im Haus der Familie statt. Café BiB bietet Eltern die Möglichkeit, in einer angenehmen Atmosphäre andere Mütter und Väter zu treffen und Gemeinschaft zu erleben.

Für die Kinder gibt es genug Wohlfühlraum zum Spielen, Neues zu entdecken und andere Kinder kennenzulernen.

Einmal im Monat bietet jeweils die Familienberaterin und eine Familienhebamme eine Sprechstunde an.

Das Angebot ist kostenfrei und wird ebenfalls von der Psychologischen Beratungsstelle durch eine erfahrene Erzieherin begleitet.

8.5 U-Untersuchungs-Teilnahme-Datenverordnung (UDatVO)

Im Jahr 2008 entstand aus einem Handlungskonzept der Landesregierung NRW die sogenannte U-Untersuchung-Teilnahme-Datenverordnung für einen wirkungsvollen Kinderschutz und Chancengleichheit. Das Ziel dieser Verordnung ist, die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen zu steigern und die regelmäßige Teilnahme der Kinder an den Untersuchungen zu überprüfen. Dazu werden alle Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 bei der Zentralen Stelle im Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG NRW) erfasst. Hat ein Kind an dieser Früherkennungsuntersuchung teilgenommen, so schickt der entsprechende Arzt eine Bestätigung an diese zentrale Stelle. Hierzu sind die

Ärzte nach dem Heilberufsgesetz verpflichtet. Es werden hierbei keine Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden nach Ablauf eines Toleranzzeitraumes vom LZG NRW angeschrieben und auf die noch ausstehende Früherkennungsuntersuchung hingewiesen. Erfolgt erneut keine ärztliche Untersuchung, wird das zuständige Jugendamt durch das LZG NRW informiert.

Das örtliche Jugendamt schreibt die Eltern erneut an und bittet um eine zeitnahe Rückmeldung in Form eines Untersuchungsbeleges oder einer Erklärung. Sollte nach einem zweiten Erinnerungsschreiben immer noch keine Rückmeldung der Eltern erfolgen, nimmt das Jugendamt persönlichen Kontakt mit den Eltern/Sorgeberechtigten auf.

Folgende Tabelle zeigt die nicht wahrgenommenen U-Untersuchungen von 2012 – 2016 in Wipperfürth.

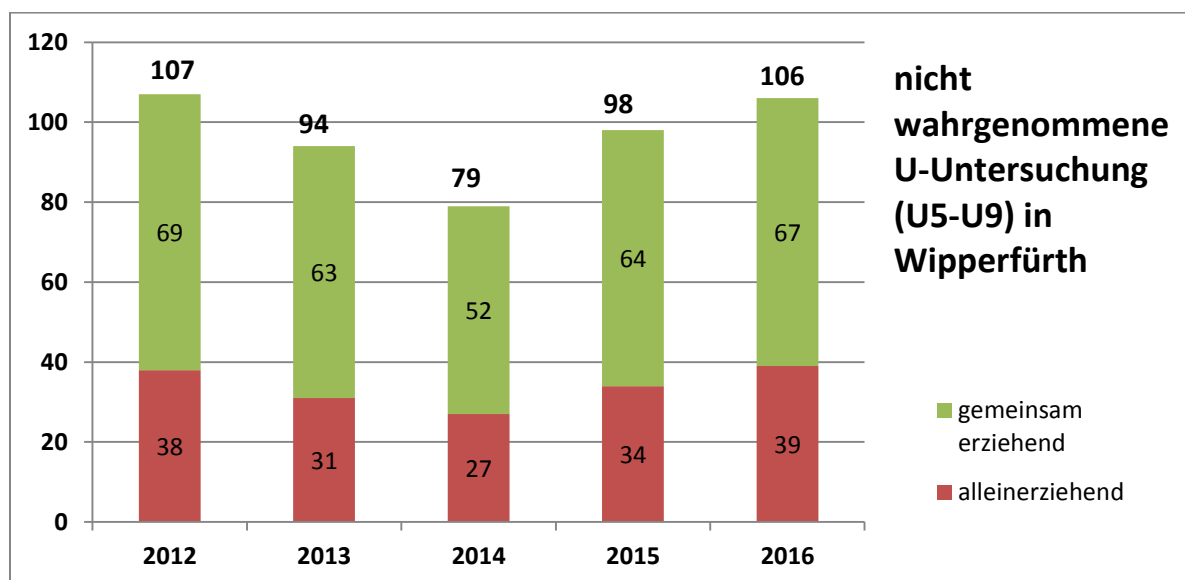


Abb. 5: Quelle: Statistik Jugendamt Wipperfürth i.V.m. Meldedaten der UDatVO

9. Ausblick

In den vergangenen Jahren wurde ein funktionierendes Netzwerk Frühe Hilfen in Wipperfürth weiter ausgebaut. Der Austausch und der Kontakt verschiedener Einrichtungen über Hilfsangebote, vorhandene Ressourcen und niederschwellige Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen ist in den vergangenen Jahren effektiv weiterentwickelt worden.

Der Ausbau der Frühen Hilfen für die verschiedene Zielgruppen und Bedürfnislagen zum Beispiel von Familien mit Migrationshintergrund oder mit Kindern mit Behinderung sind zukünftige Ansätze eines bedarfsorientierten Angebots.

Insbesondere die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Partnern des Netzwerkes Frühe Hilfen tragen zu einer gelebten Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern der Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe, des Gesundheitswesens und des Bildungswesens bei.